

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2 Wappen und Flagge

(1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.

(2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3 Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere durch:

1. Unterrichtung der Einwohner
2. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
3. Einwohnerversammlungen
4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim
7. Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
8. Einwohnerbefragungen.

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
- die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
- das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
- weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt in Höhe von 25.000 Euro oder mehr begründen.

Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Vorbehaltlich von § 9 Absatz 4 dieser Satzung werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle der Höhe nach unterhalb eines Wertes von 25.000 Euro fallenden Geschäfte nach § 28 Absatz 2, Nr.17 Kommunalverfassung durch das Amt, vertreten durch den Amtsdirektor, wahrgenommen.

§ 6 Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

(2) Jeder Stadtverordneter hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt die Bekanntmachung entsprechend § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.

(3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 12 Absatz 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9 Hauptausschuss

(1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf.

(2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom seinem Stellvertreter vertreten, soweit der Stellvertreter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

(3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von folgenden Leistungen:

1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 20.000 EURO
2. Vergabe von Leistungen nach UVgO ab einem Wert von 20.000 Euro
3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 50.000 Euro
4. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 Euro

Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Entscheidungen über Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor.

(5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Absatz 1 und 2 BauGB);
- Vorhaben, die nach § 34 Absatz 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
- Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
- Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 6 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

§ 10 Ausschüsse

(1) Es werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.

(2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.

(3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.

(4) Je Ausschuss können bis zu 7 sachkundige Einwohner berufen werden.

(5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 44 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 2 und 3 BbgKVerf.

(6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehören den Stadtverordneten.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(8) In Angelegenheiten des § 8 Absatz 3 dieser Satzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher

(1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.

(2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.

(3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.

(4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates.

Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Absatz 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Absatz 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Absatz 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.

(5) Die Rechte der Ortsvorsteher bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 12 Seniorenbeirat

(1) Die Stadt Biesenthal bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Biesenthal.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Einwohnerinnen oder Einwohner. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.

(5) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Waldbeirat

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Waldbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der gewerblichen und der freizeitbezogenen Nutzer der Wälder der Stadt Biesenthal. Der Waldbeirat soll die Stadtverordnetenversammlung bei der Nutzung der Wälder durch Vorschläge und Anregungen unterstützen sowie beraten.

(2) Der Beirat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus wahlberechtigten Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Biesenthal zusammen, die sich bei der gewerblichen und freizeitbezogenen Nutzung der Wälder der Stadt Biesenthal einbringen wollen. Der Beirat wird von der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach deren Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss. Es wird auf eine paritätische Besetzung des Beirates durch Frauen und Männer hingewirkt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode, auf Beschlussvorlage der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss, durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

(3) Die Mitglieder des Waldbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13a Behindertenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal benennt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Behindertenbeauftragte/n.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte und der/die stellvertretende Behindertenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Beide werden durch die Stadtverordnetenversammlung, nach öffentlicher Ausschreibung, aus der Bevölkerung der Stadt Biesenthal benannt und sind zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Neubenennung.

(3) Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten, auf Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse.

(4) Der/Die Behindertenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in werden so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden können. Sie erhalten, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen

Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Bekanntmachung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

- Am Rathaus, Berliner Str. 1
- Amtsgebäude, Plottkeallee 5
- Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
- Wullwinkel, Dahlienweg 36
- KITA, Bahnhofstr. 105
- Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
- Sydower Feld
- Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22

OT Danewitz:

- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
- Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhlsiedlung

Die Schriftstücke sind acht Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt.

(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 15 Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 21.11.2024

Nedlin

Amtsleiter